

1. GEGENSTAND

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln den Abschluss und die Rechtsfolgen der Bestellungen und Beschaffungsverträge der Gesellschaften des LISI AUTOMOTIVE-Konzerns mit Sitz in Deutschland, insbesondere der Lisi Automotive Knipping Verbindungstechnik GmbH, der Lisi Automotive KKP GmbH & Co. KG, der Lisi Automotive KKP Rapid Handelsgesellschaft mbH, der Lisi Automotive Mecano GmbH, der Lisi Automotive Mohr + Friedrich GmbH Mutter + Press-teile, der Lisi Automotive BETEO GmbH & Co. KG („wir“) und bestimmt die Rechte und Pflichten der Parteien, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart haben.

2. GELTUNGSBEREICH

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten, auch wenn wir auf ihre Geltung bei späteren Vertragsabschlüssen nicht hinweisen. Spätestens durch den Beginn der Vertragserfüllung akzeptiert der Lieferant die Geltung dieser Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, wir haben ihnen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis dessen entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos annehmen. Rechte, die uns nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

Diese Einkaufsbedingungen gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. An die Stelle der Annahme der gelieferten Ware tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.

3. ANGEBOTE – VERTRAGSSCHLUSS – AUFTRAGSSTORNO – ZEICHNUNGEN – FERTIGUNGSMITTEL

3.1 Vertragsbestandteile

Die nachstehenden Unterlagen werden, sofern vorhanden, in abnehmender Prioritätsreihenfolge fester Bestandteil des zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Vertrags:

1) unsere Bestellung bzw. der schriftliche Kaufvertrag; 2) unser Lastenheft; 3) diese Einkaufsbedingungen; 4) Zeichnungen, Entwürfe, Kostenvoranschläge und technische sowie sonstige Unterlagen, sofern diese von der jeweils anderen Partei akzeptiert worden sind; 5) die Rechnung; 6) der Lieferschein; 7) unsere Vertraulichkeitsvereinbarung; 8) unsere Lieferanten-Charta; 9) das Angebot des Lieferanten.

3.2 Angebote / Vertragsschluss / Form

Der Lieferant hat sich in seinem Angebot genau an unsere Anfrage zu halten und uns auf eventuelle Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Angebote des Lieferanten haben unentgeltlich zu erfolgen und begründen für uns keine Verpflichtungen. Kostenvoranschläge werden nur nach besonderer Vereinbarung vergütet.

Nur schriftlich durch autorisierte Mitarbeiter erteilte Aufträge sind für uns rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des jeweiligen Vertrages. Aufträge sowie deren Änderungen und Ergänzungen können – nach vorheriger Vereinbarung – auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen. Mehr- oder Minderlieferungen bedürfen ebenfalls einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

Verträge über die Lieferung von Standardprodukten gelten als geschlossen, wenn der Lieferant unsere Bestellung zumindest konkludent angenommen hat. Sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, können unsere Bestellungen vom Lieferanten nur innerhalb von zwei Wochen ab Zugang angenommen werden. Verträge über die Lieferung von Spezialanfertigungen kommen erst mit Zugang unserer schriftlichen Annahmeerklärung bezogen auf ein uns vom Lieferanten unterbreitetes Angebot zustande. Bei Rahmenaufträgen werden unsere Lieferabrufe auch hinsichtlich des Liefertermins automatisch verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von zwei (2) Werktagen seit Zugang schriftlich widerspricht.

3.3 Auftragsänderung, Rücktritt, Auftragsstorno

Wir behalten uns vor, im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen und einvernehmlich zu regeln.

Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein, oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet, so ist der andere Vertragsteil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

Wir behalten uns die Stornierung des Auftrages vor, wenn uns dies aus betrieblichen Gründen notwendig erscheint. In diesem Fall erhält der Lieferant nur den Teil der Vergütung, welcher den von ihm bis zum Zugang der Stornierungsmittel redlicherweise bereits erbrachten Leistungen entspricht.

3.4 Unterlagen

Die dem Lieferanten in beliebiger Form übermittelten Pläne, Beschreibungen, Zeichnungen, Tabellen, Berechnungen, Versuchsbeschreibungen, technischen Notizen, Spezifikationen und Beschreibungen von Produkten oder Einsatz-, Montage- oder Herstellungsverfahren (nachstehend „Unterlagen“) werden ausschließlich zur Vorbereitung des Vertragsschlusses und zur Vertragserfüllung übermittelt. Wir bleiben Eigentümer aller dem Lieferanten übermittelten Unterlagen (siehe auch Art. 5.1).

Der Lieferant hat die Unterlagen auf Anfrage unverzüglich zurückzugeben. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die von uns übermittelten Unterlagen und Informationen zu anderen Zwecken zu nutzen. Jegliche Vervielfältigung oder Weitergabe der Unterlagen ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung ist dem Lieferanten untersagt.

An den vom Lieferanten im Zuge der Vertragserfüllung angefertigte Pläne und Zeichnungen erlangen wir mit der Zahlung des vereinbarten Kaufpreises das Eigentum.

3.5 Fertigungsmittel

Sofern wir dem Lieferanten zur Ausführung des Auftrags Fertigungsmittel (insbesondere Werkzeuge, Formen, Schablonen, Teile, Rohstoffe, Gesenke, Meß- und Prüfmittel, Matrizen, Modelle, Muster) überlassen, so verbleiben diese im unserem Eigentum. An den vom Lieferanten für uns hergestellten Fertigungsmitteln erlangen wir mit Bezahlung das Eigentum sowie sämtliche urheberrechtlichen und gewerblichen Schutzrechte oder Schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen, auch wenn die Fertigungsmittel im Besitz des Lieferanten verbleiben. Die Übergabe der Fertigungsmittel wird durch die Aufbewahrungspflicht und die leihweise Überlassung der Fertigungsmittel an den Lieferanten ersetzt. Sofern Fertigungsmittel nicht oder nicht voll bezahlt sind, räumt der Lieferant uns hieran ein Vorkaufsrecht ein.

Wir überlassen dem Lieferanten die die in unserem Eigentum stehenden Fertigungsmittel ausschließlich leihweise zum Zweck der Herstellung der bestellten Ware. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Fertigungsmittel entsprechend zu kennzeichnen. Der Lieferant hat die Fertigungsmittel unverzüglich auf erstes Anfordern und auf eigene Kosten an uns zurückzusenden. Gleiches gilt, sofern die Überlassung der Fertigungsmittel für die Herstellung der bestellten Ware nicht mehr erforderlich ist oder Verhandlungen nicht zum Vertragsabschluss führen. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Fertigungsmitteln steht dem Lieferanten nicht zu.

Der Lieferant darf die Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Produkte oder nach unseren sonstigen Vorgaben verwenden und Dritten nicht zugänglich machen. Unbeschadet aller weiteren Ansprüche sind wir berechtigt, bei einem Verstoß gegen das vorstehende Verbot die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50% des Neuwerts der Fertigungsmittel zu verlangen, es sei denn der Lieferant hat diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Über Anfragen Dritter hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich Bericht zu erstatten.

So weit in diesem Vertrag nicht anderes geregelt ist, ist der Lieferant zur Anfertigung von Kopien, Nachbauten oder sonstigen Vervielfältigungen der Fertigungsmittel nicht berechtigt. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Fertigungsmittel durch den Lieferanten ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung und nach unseren Vorgaben zulässig.

Der Lieferant hat die im Rahmen der Geschäftsverbindung für uns hergestellten oder beschafften Fertigungsmittel ohne Rücksicht darauf, in wessen Eigentum sie stehen, pfleglich zu behandeln und stets auf dem neuesten Zeichnungsstand einsatzfähig zu halten. Auftretende Schäden hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gehen die Kosten für die ständige Instandsetzung, Instandhaltung, Einsatzbereitschaft und Erneuerung der Fertigungsmittel zu Lasten des Lieferanten. Nach Erledigung des Auftrags darf der Lieferant die Fertigungsmittel nur mit unserem schriftlichen Einverständnis und auf eigene Kosten zu entsorgen, auch wenn über einen längeren Zeitraum hin keine Lieferungen mehr mit diesen Fertigungsmitteln an uns erfolgt sind.

Der Lieferant hat die Fertigungsmittel auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

4. BESCHAFFENHEIT DER LIEFERUNGEN – SICHERHEITSVORRAT – RÜCKVERFOLGBARKEIT

4.1 Beschaffenheit der Lieferungen

Der Liefergegenstand muss die vertraglich vereinbarte bzw. garantierte Beschaffenheit haben, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, und die für den Lieferanten aufgrund seines Fachwissens erkennbare Verwendung eignen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den jeweils im Herstellungs-, Verkaufs- und Einsatzland gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Normen (insb. DIN, VDE, VDI, DVGW), einschließlich den sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Der Lieferant leistet insbesondere Gewähr dafür, dass seine Lieferungen dem Lastenheft, den vereinbarten Spezifikationen und, betreffend die nicht ausdrücklich spezifizierten Merkmale, dem von uns akzeptierten Erstmuster entsprechen.

Darüber hinaus hält der Lieferant bei seinen Lieferungen die in Ziffer 6 dieser Einkaufsbedingungen genannten Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen ein.

Der Lieferant haftet als Fachmann auf seinem Gebiet für die technische Konzeption des Liefergegenstandes, unabhängig vom Grad an Unterstützung, welche wir ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag haben zuteilwerden lassen.

An Software, die zum Lieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir das Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG). An solcher Software einschließlich ihrer Dokumentation haben wir auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

4.2 Unterlagen

Der Lieferant erklärt, dass er von uns alle erforderlichen Informationen und Unterlagen für die Erfüllung der von ihm übernommenen Pflichten erhalten hat. Soweit sie ihm nicht vorliegen, hat der Lieferant alle zur Ausführung des Vertrages erforderlichen Unterlagen, insbesondere Werknormen und Richtlinien rechtzeitig von uns in ihrer neuesten Fassung anzufordern.

Unterlagen aller Art, die wir für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigen, sind uns vom Lieferanten rechtzeitig, unaufgefordert und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

4.3 Nachbestellungen – Sicherheitsvorrat

Wir behalten uns vor, den Liefergegenstand jederzeit ohne vorherige Ankündigung bis zu zehn (10) Jahre nach dem Ende der Serienproduktion des mithilfe des Liefergegenstands hergestellten Endprodukts nachzubestellen. Der Lieferant verpflichtet sich zu diesem Zweck, die erforderlichen Fertigungsmittel, insbesondere die Werkzeuge, aufzubewahren und diese nur mit unserem schriftlich erteilten Einverständnis zu entsorgen.

Sofern gesondert vereinbart, hat der Lieferant für einen vertraglich zu bestimmenden Zeitraum in getrennten Räumlichkeiten und auf eigene Kosten einen Sicherheitsvorrat des von uns bestellten Produkts anzulegen und diesen Vorrat regelmäßig zu erneuern.

4.4 Archivierung – Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant stellt unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Ziffern 8.2 und 8.5 die Rückverfolgbarkeit aller Bestandteile der zu liefernden Produkte bis zur Lieferung (Gefahrübergang) sicher. Die Rückverfolgbarkeit (Traceability) ist durch Identifizierung und Speicherung der notwendigen Informationen in allen Stadien des Herstellungsprozesses sicherzustellen.

Der Lieferant hat die technische Dokumentation und die Erstmuster, die zur Fertigung der zu liefernden Produkte gedient haben, zu archivieren, mit dem Ziel, die Rückverfolgbarkeit seiner Produkte zu gewährleisten, insbesondere um:

- die Kontrolle der Ware und nötigenfalls gezielte Aktions- und Berichtigungspläne zu ermöglichen;
- den notwendigen Umfang eventueller Rückrufaktionen durch Eingrenzung der fehlerhaften Lose möglichst gering zu halten.

Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, beträgt die Dauer der Archivierung mindestens zehn (10) Jahre.

5. GEISTIGES EIGENTUM – VERTRAULICHKEIT

5.1 Geistiges Eigentum, Know-How

Wir behalten uns alle Rechte, insbesondere sämtliche Urheberrecht, gewerbliche Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen (einschließlich des Know-How und des Rechts zur Anmeldung gewerblicher Schutzrechte, wie Patente, Gebrauchsmuster, Halbleiterschutz etc.) an allen Unterlagen und Fertigungsmitteln aller Art (wie Beistellungen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Druckvorlagen, Muster, Modelle, Werknormen, Zeichnungen, Software und sonstigen Gegenständen) vor, die wir dem Lieferanten überlassen. Die Überlassung von Fertigungsmitteln und Unterlagen und/oder die Mitteilung von Informationen erfolgt ausschließlich, um dem Lieferanten die Vertragserfüllung zu ermöglichen und führt weder zu einer Übertragung von Rechten noch zur Einräumung einer weitergehenden Nutzungslizenz.

5.2 Vertraulichkeit

Jede Partei wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die sie aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gegenüber Dritten geheim halten. Sie dürfen im eigenen Betrieb nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, deren Verwendung zum Zweck der Vertragserfüllung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

Wir behalten uns vor, vom Lieferanten die Unterzeichnung einer individuellen Vertraulichkeitsvereinbarung zu verlangen.

Im Falle einer Beauftragung von Subunternehmern durch den Lieferanten (siehe Ziffer 13), hat der Lieferant sicherzustellen, dass der Subunternehmer sich einer gleichwertigen Vertraulichkeitsvereinbarung unterwirft. Auf Verlangen hat der Lieferant den Nachweis hierfür zu erbringen.

6. SICHERHEIT, ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ

In Bezug auf alle Lieferungen legen wir größten Wert auf die Einhaltung der Bestimmungen in Bezug auf Hygiene, Sicherheit, Arbeits- und Umweltschutz. Aus diesem Grund verpflichtet sich der Lieferant:

- sicherzustellen, dass sein Betrieb und dessen Tätigkeiten stets den Anforderungen des geltenden Rechts entsprechen;
- die in Deutschland und am geplanten Einsatzort der gelieferten Waren geltenden Gesetze und Bestimmungen, insbesondere die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Gesetz über die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) als nationale Umsetzung der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) und der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) und das Altfahrzeuggesetz als nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/52/EG einzuhalten;
- bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern, insbesondere bei der Entsorgung seiner Abfälle Umweltbelastungen vorzubeugen, die natürlichen Ressourcen zu schonen und sich bei allen Fertigungs-, Verpackungs- und Transportvorgängen ökologisches Denken zur Leitlinie zu machen,
- die Prinzipien des „Global Compact“ der Vereinten Nationen zu beachten, die im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption betreffen (www.unglobalcompact.org).

Der Lieferant nennt uns einen Ansprechpartner für REACH-Fragen und wird uns über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Lieferant erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.

Falls Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder Produkte, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, geliefert werden, hat uns der Lieferant die zur Erstellung des EG-Sicherheitsdatenblattes erforderlichen Daten unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Auf Verlangen hat der Lieferant den Nachweis für die Schulung seines Personals in Bezug auf sicherheits- und umwelttechnische Aspekte der von ihm in unseren Räumlichkeiten auszuführenden Tätigkeiten nachzuweisen. Wir ermuntern unsere Lieferanten, sich nach ISO 14001 zertifizieren zu lassen.

7. QUALITÄTSSICHERUNG

Der Lieferant wurde von uns aufgrund seiner Kompetenz, seiner Erfahrung, seines Fachwissens und seines Know-how ausgewählt. Der Lieferant haftet daher für die Eignung seiner Lieferungen für den vorgesehenen Einsatzzweck, soweit wir ihm diesen mitgeteilt haben, oder dieser sich ihm aufgrund seines Fachwissens oder seiner Erfahrung erschließt oder hätte erschließen müssen.

Wir ermuntern unsere Lieferanten, ein Qualitätsmanagementsystem zu implementieren, mit dem Ziel, mittelfristig die Anforderungen der Norm ISO/TS 16949 zu erfüllen. Wir fordern von unseren Lieferanten eine Zertifizierung nach ISO 9001 als ersten Schritt auf dem Weg zu diesem Ziel.

Der Lieferant ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um das Auftreten von Fehlern und Fertigungsmängeln im Rahmen seiner und unserer Produktion zu verhindern bzw. zu verringern, damit mangelhafte Lieferungen an unsere Abnehmer vermieden werden. Der Lieferant muss jederzeit in der Lage sein, uns die Angemessenheit und tatsächliche Anwendung seiner Kontrollmechanismen und deren Wirksamkeit nachzuweisen. Der Lieferant ist verantwortlich für die Auswahl, Anwendung und Steuerung der Kontrollmechanismen, die zur Überprüfung der Konformität seiner Lieferungen erforderlich und geeignet sind.

Das Ziel für unsere Produkte ist die Null-Fehler-Quote. Daher fordern wir auch von unseren Lieferanten die vollständige Mangelfreiheit aller Lieferungen. Bei der eventuell vereinbarten Fehlertoleranz (ppm-Verpflichtung) handelt es sich daher lediglich um ein auf der Grundlage der Ist-Situation ermitteltes Zwischenziel auf dem Weg zur Erreichung einer Null-Fehler-Quote. Der Lieferant hat jährlich einen Qualitätsfortschrittsplan zu erstellen und uns diesen unaufgefordert vorzulegen.

Der Lieferant hat uns alle geplanten Veränderungen im Bereich seines Produktionsmanagements und in sonstigen relevanten Bereichen (Einkauf, Fertigung etc), welche sich auf die Qualität seiner Lieferungen oder auf seine Organisationsstruktur auswirken könnten, rechtzeitig vorab mitzuteilen, um Risiken mangelhafter Lieferungen durch diese Veränderungen vorzubeugen.

Zum Zweck der Durchführung von Qualitätskontrollen erteilt uns der Lieferant auf Anfrage unverzüglich jederzeit Zugang zu seinen Produktionsstätten. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Subunternehmer uns ein ebensolches Zugangsrecht einräumen. Eventuell von uns durchgeführte Qualitätskontrollen entbinden den Lieferanten keinesfalls von seiner Haftung und stellen unsererseits keinen Rechtsverzicht dar.

8. LOGISTIK – VERPACKUNG – LIEFERUNG – ANNAHME – BESTANDS-AUFNAHME

8.1 Logistik

Wir sehen uns immer präziseren Logistikanforderungen unserer Kunden gegenübergestellt (Just-in-time, Pull-Produktion, Liefersplitting etc.). Der Lieferant hat sich diesen Anforderungen ebenfalls zu stellen, seine Leistung ständig zu verbessern und sich ständig zu bemühen, seine Flexibilität zu erhöhen.

Der Lieferant hat die vereinbarten Liefertakte streng einzuhalten mit dem Ziel, uns die vollständige Einhaltung der mit unseren Abnehmern vereinbarten Lieferprogramme und -aufträge zu ermöglichen. Bei der Kennzeichnung seiner Produkte hat der Lieferant den ODETTE/GALIA-Standard streng einzuhalten.

Wir sind stets bemüht, unsere eigene Verfügbarkeitsquote zu verbessern und beziehen unsere Lieferanten in diese Anstrengungen ein. Unser Ziel ist die Erreichung einer Verfügbarkeitsquote von 100%. Im Rahmen unserer Bemühungen werden weitere Kriterien, wie ein ordnungsgemäßer Lagerumschlag und eine ausreichende Eindeckung berücksichtigt. Wir behalten uns das Recht vor, die Logistikleistung unserer Lieferanten anhand eines Bezugssystems zu bewerten (insbesondere die Organisation des Einkaufs, die Überwachung der Lieferkapazitäten und die Verwaltung des Lagerbestandes und der Aufträge).

8.2 Verpackung

Sofern wir dem Lieferanten keine besonderen Anforderungen in Bezug auf die Verpackung und Etikettierung der Lieferungen mitteilen, hat dieser die folgenden Bestimmungen einzuhalten:

- Die Etikettierung muss die lückenlose Rückverfolgbarkeit der Lieferungen bzw. der von Lieferanten bearbeiteten Werkstücke ermöglichen.
- Die Verpackung muss geeignet und ausreichend sein, um den einwandfreien Schutz der Produkte gegen die Gefahr der Beschädigung während des Transports und der Lagerung zu gewährleisten und muss eine zweckmäßige und sichere Beförderung ermöglichen.
- Die Verpackung muss die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erfüllen, recyclingfähig und möglichst wiederverwendbar sein. Grundsätzlich hat der Lieferant gefährliche Erzeugnisse gemäß den national/international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.

Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten. Alle Sendungen, die wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht angenommen werden können, werden auf Kosten und Gefahr des Lieferanten eingelagert.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Verpackungen seiner Lieferungen auf Anfrage zurückzunehmen.

Falls wir Behälter, Spezialverpackungen und/oder Transporteinheiten beistellen, die in unserem Eigentum stehen oder die uns von unseren Kunden zur Verwendung im Rahmen des Produktionszyklus übergeben worden sind (nachstehend „Einheiten“), so erwirbt der Lieferant hieran kein Eigentum. Der Lieferant übernimmt die Haftung für die Beschädigung oder den Verlust der von uns beigestellten Einheiten. Der Lieferant darf die Einheiten nur bestimmungsgemäß zur Ausführung unserer Aufträge verwenden. Wir behalten uns das Recht vor, in Anwesenheit des Lieferanten eine Bestandsaufnahme der Einheiten durchzuführen. Fehlmengen werden dem Lieferanten zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

8.3 Lieferung und Gefahrübergang

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „frei Werk“ verzollt (DDP gemäß Incoterms 2010). Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Dies gilt auch für vereinbarte Zwischen- und Endtermine (Meilensteine) für die Fertigung der Bestellung.

Die Lieferzeit läuft vom Tag der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum vereinbarten Anliefertermin muss die Ware bei der von uns angegebenen Lieferanschrift eingegangen sein. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen rechtzeitig schriftlich angemahnt und nicht unverzüglich erhalten hat.

Falls schriftlich vereinbart ist, dass der Transport auf unsere Kosten erfolgt, so hat der Lieferant die jeweils günstigsten und geeignetsten Transportmöglichkeiten zu wählen.

Teillieferungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig. Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen unserer Zustimmung. Wir sind berechtigt, zu viel, vorzeitig oder teilweise gelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder auf dessen Kosten bis zum Liefertermin einzulagern.

Die Gefahr der Zerstörung oder der Beschädigung der vom Lieferanten zu liefernden Gegenstände geht erst dann auf uns über, wenn der Lieferant diese in unser Lager eingebracht hat und wir den Lieferschein abgezeichnet haben. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage sowie bei sonstigen erfolgsbezogenen zu erbringenden Leistungen geht die Gefahr nach Abnahme auf uns über.

8.4 Eigentumsvorbehalt

Wir widersprechen allen Eigentumsvorbehaltsklauseln des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.

8.5 Versandanzeige, Versandpapiere, Etikettierung

Für jede einzelne Sendung muss am Tag des Versandes eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abgesendet werden.

Jeder Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Der Lieferschein und die Etikettierung der Lieferungen müssen die Rückverfolgbarkeit jeder Verpackungseinheit, jedes Packstücks, jeder Kiste und jedes Loses ermöglichen. Die Etikettierung hat dem ODETTE/GALIA-Standard zu entsprechen, wobei auf einem Etikett die Ware eindeutig zu bezeichnen ist. Die gelieferten Mengen sind in der Zähl- oder Maßeinheit anzugeben, die auch in unserem Auftrag verwendet wurde.

In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung etc. sind die von uns vorgeschriebenen Bestellzeichen, die Produktreferenz (Bezeichnung der Ware und LISI AUTOMOTIVE Produktcode) sowie Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben. Außerdem sind auf den Versandpapieren die genaue Bezeichnung der Ware, Gewicht (brutto/netto) und Verpackung der anzuliefernden Ware aufzuführen. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.

Liegen beim Eintreffen der Ware Versandpapiere nicht vor, gilt diese als nicht geliefert. Alle Mehrkosten aufgrund nicht eingehaltener Kennzeichnungs- und Versandvorschriften sind vom Lieferanten zu tragen.

8.6 Kontrollen beim Lieferanten

Wir behalten uns vor, während der normalen Arbeitszeiten, mit oder ohne vorherige Ankündigung in den Räumen des Lieferanten Kontrollen der für uns bestimmten Waren und der hierfür eingesetzten Produktionsanlagen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Die Durchführung solcher Kontrollen oder die Unterlassung von Beanstandungen stellt keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch uns dar.

8.7 Nachweise, Exportbeschränkungen

Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und uns ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Lieferant wird uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen.

Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Der Lieferant wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

8.8 Bestandsaufnahme

Der Lieferant hat die von uns beigestellten Gegenstände und die uns gehörenden Fertigungsmittel in seinen Räumlichkeiten als unser Eigentum zu kennzeichnen. Wir behalten uns vor, nach vorheriger Ankündigung eine Bestandsaufnahme dieser Gegenstände in den Räumen des Lieferanten durchzuführen.

9. LIEFERVERZUG, VERTRAGSSTRAFE

Ereignisse höherer Gewalt befreien den Lieferanten für die Dauer der Ereignisse und ihrem Umfang entsprechend von den Leistungspflichten. Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben, ohne dass dadurch seine Verpflichtung zur termingerechten Lieferung berührt wird. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis gegenüber uns nicht berufen.

Kommt der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Verzugsschaden geltend zu machen sowie nach erfolglos verstrichener angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Im Falle unseres Rücktritts vom Vertrag ist der Lieferant zur unverzüglichen Herausgabe der ihm von uns beigestellten Gegenstände und Fertigungsmittel verpflichtet. Falls wir berechtigt vom Vertrag zurücktreten, hat der Lieferant auch die durch einen Wechsel unseres Zulieferers eventuell entstehenden Mehrkosten zu tragen.

Die Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Rechtsverzicht, insbesondere keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen dar.

Dem Lieferanten ist bekannt, dass in der Automobilbranche ein Lieferverzug regelmäßig zu Produktionsunterbrechungen bei den nachgelagerten Betrieben der Lieferkette führt. Der vom Lieferanten zu ersetzende Verzugschaden umfasst daher auch den Ersatz des Schadensersatzes, der Aufwendungen und der Vertragsstrafen, die wir aufgrund des Verzuges des Lieferanten an unsere eigenen Abnehmer zu zahlen haben sowie alle durch den Lieferverzug verursachten Mehrkosten, insbesondere zusätzliche Transportkosten, wie z.B. die Mehrkosten eines Eilversands.

Wir sind berechtigt, ab Eintritt des Lieferverzuges vom Lieferanten für jeden Tag des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 %, in Summe maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedarf.

10. GEWÄHRLEISTUNG – PRODUKTHAFTUNG

10.1 Qualitätskontrolle, Wareneingangskontrolle, Rügefrist, Aktionsplan

Sobald der Lieferant annehmen kann, dass das Risiko einer nicht ordnungsgemäßen Vertragserfüllung besteht, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen und in seiner Produktion unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass mangelhafte Lieferungen an uns oder unsere Abnehmer gelangen. Der Lieferant hat uns unverzüglich einen Aktionsplan zur Schadensminderung und zur Verhinderung mangelhafter Lieferungen zu übermitteln.

Wir werden dem Lieferanten eventuelle Mängel des Liefergegenstandes unverzüglich anzeigen, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Die Rügefrist richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, beträgt aber für erkennbare Mängel mindestens fünf (5) Werktage (Mo – Fr) ab Ablieferung und für verdeckte Mängel mindestens fünf (5) Werktage nach Entdeckung des Mangels. Bei Warensendungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Waren zusammensetzen, haben wir nur eine angemessene Stichprobe der gelieferten Stücke auf Mängel zu untersuchen.

Der Lieferant hat unsere Mängelanzeige unverzüglich in Textform zu bestätigen und binnen vierundzwanzig (24) Stunden einen Aktionsplan zur Schadensminderung und zur Verhinderung weiterer mangelhafter Lieferungen zu erstellen. Sofern infolge von Mängeln der Lieferungen eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Ware erforderlich wird, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung, einschließlich der entsprechenden Verwaltungskosten, gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste zu tragen.

Die Entgegennahme der Ware, die Abzeichnung des Lieferscheins oder die Verarbeitung, Bezahlung oder Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Ware stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch uns dar.

10.2 Haftung für Sachmängel

Ist der Liefergegenstand insbesondere unter Berücksichtigung von Ziffer 4.1 dieser Einkaufsbedingungen mangelhaft, so können wir nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen, nach den gesetzlichen Bestimmungen von dem Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Müssen die vom Lieferanten gelieferten Produkte bzw. die vom Lieferanten bearbeiteten Produkte sortiert, ausgebessert oder instandgesetzt werden, erfolgen diese Maßnahmen nach Möglichkeit im Werk des Lieferanten. Sofern der Lieferant Nachbesserungsmaßnahmen in unseren Räumen durchführt oder durchführen lässt, so hat er sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal ausreichend geschult ist. Personen, die in Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten innerhalb unseres Betriebes tätig sind, unterliegen den Bestimmungen unserer Betriebsordnung und unseren Anordnungen im Hinblick auf die bei uns anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften. Gefahrstoffe dürfen innerhalb unseres Betriebes nur nach Abstimmung mit unserem Fachpersonal eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

Lässt der Lieferant eine ihm gesetzte angemessene Frist verstreichen, ohne ordnungsgemäß nacherfüllt zu haben, so können wir den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Die von uns beanstandeten Teile bleiben bis zum Ersatz zu unserer Verfügung und werden durch Ersatz Eigentum des Lieferanten.

Hat der Lieferant Schadensersatz zu leisten, so hat er uns insbesondere auch alle durch die mangelhafte Lieferung verursachten Folgeschäden (Sortierkosten, Verschrottungskosten, zusätzliche Transport- und Lagerkosten, Rückrufkosten, Verluste durch Unterbrechung der Produktion, nutzlos aufgewendete Löhne, entgangener Gewinn, Rufschädigung etc.) zu ersetzen, die uns entstehen, oder die uns von unseren eigenen Abnehmern wegen der Weiterlieferung der mangelhaften Liefergegenstände in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch für die uns von unseren Abnehmern in Rechnung gestellten Vertragsstrafen und Schadenspauschalen.

Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die Lieferungen und Leistungen seiner Unterlieferanten und Subunternehmer. Für Dienstleistungen wie Montage, Wartung etc. gelten vorstehende Bestimmungen sinngemäß. Sämtliche gesetzlichen Rechte wegen Mängeln einschließlich von Rückgriffsansprüchen bleiben unberührt. Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so können wir daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.

10.3 Haftung für Rechtsmängel

Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte Dritter im Land des vereinbarten Ablieferungsortes, in der Europäischen Union, der Schweiz, der Türkei und - soweit dem Lieferanten mitgeteilt - in den beabsichtigten Verwendungsländern verletzt werden.

Bei Rechtsmängeln ist der Lieferant verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter freizustellen und uns sämtliche notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte zu erstatten es sei denn, der Lieferant hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.

10.4 Verjährung der Gewährleistungsansprüche

Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren - außer in Fällen der Arglist - in drei (3) Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht.

Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands. Falls wir die Lieferung zum Zweck des Weiterverkaufs beschaffen, beginnt die Verjährung erst mit Beginn der Gewährleistungsfrist im Verhältnis zu unserem eigenen Abnehmer, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablieferung des Vertragsgegenstands an uns.

Für innerhalb der Verjährungsfrist durch uns gerügte Mängel verjähren die Mängelansprüche frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Bei Mängelrüge verlängert sich die Verjährungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Verjährungsfrist erneut, bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile. Der Neubeginn der Verjährungsfrist tritt nicht ein, wenn der Lieferant erkennbar nicht in Anerkennung seiner Mängelbeseitigungspflicht handelt.

10.5 Produkthaftung, Versicherungspflicht

Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter aus in- oder ausländischer Produkthaftung frei, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produktes zurückzuführen sind, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Im Rahmen dieser Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unseren Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine in Umfang und Höhe angemessene Versicherung gegen alle Risiken aus Produkthaftung einschließlich des Risikos einer Warnungs- und Rückrufaktion in Höhe von mindestens EUR 3.000.000 pro Haftungsfall zu unterhalten und uns dies auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nachzuweisen. Der Lieferant hat den Versicherungsschutz auch nach vollständiger Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen für die Dauer von zehn Jahren nach Inverkehrbringen der verarbeiteten Liefergegenstände durch uns aufrechtzuerhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

11. BESCHRÄNKUNG UNSERER HAFTUNG

Wir haften – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht für Schäden und/oder Aufwendungen, die aufgrund von leichter Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Lieferant daher regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Soweit wir dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist unsere Haftung für sämtliche vertraglichen, außervertraglichen und sonstigen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsnatur, auf den Ersatz des unmittelbaren, vertragstypischen und bei Vertragsschluss für uns vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Soweit zu unseren Gunsten ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung nach diesen Einkaufsbedingungen besteht, gilt dieser Haftungsausschluss oder diese Haftungsbegrenzung auch für etwaige Ansprüche des Lieferanten gegen unsere Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen aus demselben Haftungsgrund.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. -begrenzungen gelten nicht für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

12. VERSICHERUNGSNACHWEIS

Der Lieferant legt uns bei Abschluss des Vertrags unaufgefordert und anschließend einmal jährlich auf Verlangen seine Versicherungspolice(n) oder gültigen Versicherungsbestätigungen vor, aus denen sich Art und Umfang der versicherten Risiken, die abgesicherten Beträge, die Selbstbeteiligungen und die Laufzeit seiner Haftpflicht- und Schadenversicherungen zu Absicherung der Risiken im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags ergeben. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich über jegliche Änderungen, Aussetzung oder Beendigung der vorgenannten Versicherungsverträge zu unterrichten.

Die in den Versicherungspolice(n) des Lieferanten bestimmten Höchstbeträge stellen keine Beschränkung der Haftung des Lieferanten gegenüber uns dar.

13. SUBUNTERNEHMER

Wir haben den Lieferanten gezielt aufgrund seiner Fähigkeiten und Kapazitäten ausgewählt. Dementsprechend gestaltet sich der zwischen uns und dem Lieferanten geschlossene Vertrag höchstpersönlich.

Der Einsatz von Subunternehmern durch den Lieferanten bedarf unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung. Erklären wir unser Einverständnis, so stellt der Lieferant sicher, dass alle im Rahmen des Vertrages erstellten Unteraufträge so gestellt sind, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen gegenüber uns uneingeschränkt nachkommen kann. Subunternehmer und Zulieferer des Lieferanten gelten als dessen Erfüllungsgehilfen.

Der Lieferant stellt sicher, dass sich jeder seiner Subunternehmer einer Vertraulichkeitsvereinbarung unterwirft, die der zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Vertraulichkeitsvereinbarung gleichwertig ist.

14. PREISE – WETTBEWERBSFÄHIGKEIT – RECHNUNGEN – ZAHLUNGSBEDINGUNGEN – AUFRECHNUNG

14.1 Preisstellung

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Kosten für Verpackung, Versandvorrichtungen und Transport bis zu der von uns angegebenen Lieferanschrift sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein (DDP gemäß Incoterms 2010). Darüber hinaus schließt der Preis die eventuell vom Lieferanten zu stellenden Fertigungsmittel, die von ihm erbrachten Planungsleistungen und die Übertragung des vom Lieferanten im Zusammenhang mit unserem Auftrag erstellten geistigen Eigentums ein. Jegliche Preisänderung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen, trägt er vorbehaltlich abweichender Regelungen und Vereinbarungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.

14.2 Rechnungen

Der Lieferant übersendet uns seine Rechnungen und Gutschriften getrennt von den Lieferungen jeweils in zweifacher Ausführung.

Die Rechnungen dürfen uns frühestens am Lieferdatum übermittelt werden. Rechnungen, die nicht den vertraglich vereinbarten oder gesetzlich vorgeschriebenen Vorschriften entsprechen, führen nicht zur Fälligkeit der abgerechneten Forderung.

14.3 Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit

Bei Langfristverträgen hat der Lieferant stets darauf zu achten, dass seine Qualität, Preise und Lieferbedingungen wettbewerbsfähig bleiben. Ist dies nicht mehr der Fall, so ist der Lieferant verpflichtet, auf unsere Anforderung unverzüglich eigenverantwortlich einen Aktionsplan zur Wiederherstellung seiner Wettbewerbsfähigkeit zu erstellen und uns zu übermitteln. Dieser Aktionsplan beziffert die Auswirkungen jeder einzelnen vorgeschlagenen Verbesserungsmaßnahme. Ist der Lieferant nicht in der Lage, seine Wettbewerbsfähigkeit mit Hilfe des vorgelegten Aktionsplans wiederherzustellen, so behalten wir uns vor, den Vertrag unter Einhaltung der in Ziffer 15 bestimmten Frist zu kündigen.

14.4 Zahlungsbedingungen

Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, begleichen wir die Rechnungen des Lieferanten entweder innerhalb von vierzehn (14) Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von dreißig (30) Tagen netto. Zahlungsfristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Begleitpapiere, Prüfbescheinigungen (z.B. Werkzeuge) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns. Zahlungen erfolgen immer unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgen unsere Zahlungen mittels Scheck oder Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck am Fällig-

keitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.

Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Lieferanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Lieferanten gefährdet wird, so können wir die Zahlung verweigern und dem Lieferanten eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Zahlung zu liefern oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Lieferanten oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

14.5 Aufrechnung

Wir sind berechtigt, jede Gegenforderung gegen Forderungen des Verkäufers zur Aufrechnung zu stellen.

Die Aufrechnung durch den Lieferanten mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Forderungen von uns nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

15. KÜNDIGUNG

Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, sind unbefristete Verträge und Verträge mit einer Laufzeit von über zwei (2) Jahre sind mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende kündbar. Die Kündigungsfrist kann jedoch im Einvernehmen der Parteien verkürzt werden.

Im Falle einer Pflichtverletzung des Lieferanten können wir den Vertrag nach erfolgloser Abmahnung fristlos kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund und zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt davon unberührt.

16. HÖHERE GEWALT

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

17. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Unterlässt es eine Partei zeitweilig, bestimmte Rechte aus diesem Vertrag geltend zu machen, so gilt dies nicht als Verzicht auf die betroffenen Rechte.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, nichtige Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, welche der ursprünglichen Absicht der Parteien möglichst nahe kommt.

Der Vertrag führt nicht zur gegenseitigen Einräumung von Vertretungsmacht gegenüber Dritten oder zur Gründung einer Gesellschaft, eines Joint Ventures, einer Niederlassung der jeweils anderen Partei oder eines sonstigen Zusammenschlusses der Parteien.

Diese Einkaufsbedingungen und die sonstigen Vertragsbestandteile stellen die gesamte vertragliche Beziehung zwischen uns und dem Lieferanten in Bezug auf die vertraglich vereinbarten Lieferungen dar. Dieser Vertrag ersetzt und verdrängt somit alle früheren Verträge, Vereinbarungen, Absprachen oder Mitteilungen zwischen den Parteien, seien sie mündlich oder schriftlich, ausdrücklich oder konkludent getroffen.

Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der von uns benannte Bestimmungsort. Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist der Ort unseres Betriebes, der den Vertrag abgeschlossen hat.

18. ANWENDBARES RECHT – GERICHTSSTAND

Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG / UN Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

Im Streitfall verpflichten sich die Parteien, sich zunächst ernsthaft um die einvernehmliche Beilegung von Streitigkeiten zu bemühen.

Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist der Geschäftssitz des bestellenden Unternehmens. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.

Stand: 1.12.2011